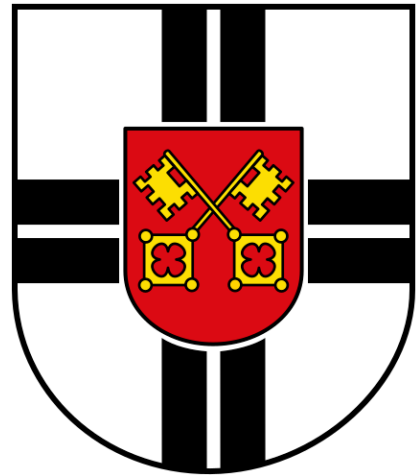


Stadt Zülpich

Lärmaktionsplan



Aufstellende Behörde:

Stadt Zülpich
Der Bürgermeister

Markt 21
53909 Zülpich

Entwurf Stand 09.01.2024

Inhalt

1. Einleitung und rechtlicher Hintergrund	4
2. Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnen oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen.....	5
Ballungsraum.....	5
Hauptverkehrsstraßen	5
Haupteisenbahnen	5
Großflughäfen	5
Gewerbelärm.....	6
Andere Lärmquellen.....	6
3. Zuständige Behörde	6
4. Geltende Lärmgrenzwerte	6
5. Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten	7
Lärmeinwirkung durch Hauptverkehrsstraßen	7
6. Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind	8
7. In der Stadt Zülpich vorhandene Lärmprobleme und verbesserungs-würdige Situationen 8	
A 1 entlang des Stadtgebiets.....	8
B 56 zwischen KVP Münstertor und Anschluss B 265	9
B 265 zwischen L 264 (KVP Siechhaus) und B 56 n	10
B 56 n im Bereich der Auffahrt von der B 265 aus Richtung Zülpich	10
B 266 entlang des Stadtgebiets.....	10
Zusammenfassung der verbesserungswürdigen Situationen	10
8. Maßnahmenplanung.....	11
Allgemeine Maßnahmen / Möglichkeiten	11
Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung	11
Langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm	13
Schutz ruhige Gebiete	13
Geschätzte Anzahl an Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert.	14
9. Mitwirkung der Öffentlichkeit	14
Art der Öffentlichkeitsbeteiligung.....	14
Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung.....	14

Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit	14
Dokumentation	14
10. Evaluierung des Aktionsplans.....	15
Überprüfung der Umsetzung und Wirksamkeit.....	15
11. Inkrafttreten des Aktionsplans.....	15
Datum des Inkrafttretens des Aktionsplans.....	15
Anlagen.....	16
Anlage 1 - Lärmkarte Wichterich und Mülheim L_{den}	16
Anlage 2 – Lärmkarte Dürscheven und Enzen L_{den}	17
Anlage 3 - Lärmkarte Dürscheven und Enzen L_{night}	18
Anlage 4 - Lärmkarte Zülpich und Hoven L_{den}	19
Anlage 5 - Lärmkarte Zülpich und Hoven L_{night}	20
Anlage 6 - Lärmkarte Rövenich / Siechhaus L_{den}	21
Anlage 7 - Lärmkarte Rövenich / Siechhaus L_{night}	22
Anlage 8 - Lärmkarte B 268 entlang des Stadtgebiets L_{den}	23
Anlage 9 – Eingegangene Anregungen der ersten Offenlage (23.10.2023 – 24.11.2023) und ihre Wertung	24

1. Einleitung und rechtlicher Hintergrund

Die Lärmaktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EG-RL 2002/49/EG. Die Umsetzung der Richtlinie ist in der Bundesrepublik Deutschland in den §§ 47a – f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) geregelt. Hier heißt es:

§47 a BImSchG

„Dieser Teil des Gesetzes gilt für den Umgebungslärm, dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraums, in ruhigen Gebieten auf dem Land, in der Umgebung von Schulgebäuden, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden und Gebieten ausgesetzt sind. Er gilt nicht für Lärm, der von der davon betroffenen Person selbst oder durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht wird, für Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz, in Verkehrsmitteln oder Lärm, der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist.“

Weiter legen die §§ 47a - f fest, welche Mindestanforderungen die Aktionspläne zu erfüllen haben und welche Verfahrensschritte einzuhalten sind. Außerdem sind dem Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie (EG-RL 2002/49/EG) Mindestanforderungen und Verfahrensschritte zu entnehmen.

In dem Runderlass „Lärmaktionsplanung“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV) vom 07.02.2008 wird ausgeführt, dass Lärmprobleme im Sinne des § 47 d Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auf jeden Fall dann vorliegen, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden ein L_{den} von 70 dB(A) oder ein L_{Night} von 60 dB(A) erreicht oder überschritten wird. Hierbei steht L_{den} für Level day, evening, night und ist der über alle 24-stündigen Tage des Jahres gemittelte Dauerschallpegel. Der L_{Night} ist der (energetisch gemittelte) Dauerschallpegel über alle Nächte eines Jahres.

Die Erarbeitung der Lärmkartierungen und die Erstellung der Lärmaktionspläne unterliegt unterschiedlichen Zuständigkeiten:

Arbeiten	Zuständigkeit
Lärmkartierung im Ballungsraum	Stadt
Lärmkartierung im Nicht-Ballungsraum	LANUV
Aufstellung des Lärmaktionsplanes	Stadt
Hauptseisenbahnstrecken, bundeseigene	Eisenbahnbundesamt

2. Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnen oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen

Ballungsraum

Gem. § 47 b BImSchG ist ein Ballungsraum ein Gebiet mit einer Einwohnerzahl von über 100.000 und einer Bevölkerungsdichte von mehr als 1.000 Einwohnern pro Quadratkilometer. Die Stadt Zülrich zählt mit 21.471 Einwohnern (Stichtag 31.12.2022) und einer Bevölkerungsdichte von ca. 213 Einwohnern pro Quadratkilometer nicht zu den Ballungsräumen.

Somit ist die für die Lärmkartierung das LANUV zuständig.

Hauptverkehrsstraßen

Zu betrachten sind regionale, nationale und grenzüberschreitende Hauptverkehrsstraßen (Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen) mit mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr (DTV >8.200 Kfz). Das LANUV hat im Stadtgebiet Zülrich folgende Straßen (-abschnitte) kartiert:

- A 1 entlang des Stadtgebiets,
- B 56 zwischen KVP Münstertor und Anschluss B 265,
- B 265 zwischen L 264 (KVP Siechhaus) und B 56 n,
- B 56 n im Bereich der Auffahrt von der B 265 aus Richtung Zülrich,
- B 266 entlang des Stadtgebiets (Entlang der Grenze zur Stadt Mechernich – Bereich Obergartzem)

Haupteisenbahnen

Zu betrachten sind Schienenwege von Eisenbahnen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr, sprich 82 Zügen am Tag. An einem Wochentag fahren auf der Strecke Düren-Zülrich-Euskirchen 36 Züge am Tag zzgl. einzelner möglicher Güterzüge.

Somit handelt es sich bei der Bahnanlage, die durch das Stadtgebiet verläuft, um keine Haupteisenbahn im Sinne des § 47 b BImSchG.

Großflughäfen

Die Stadt Zülrich befindet sich bezüglich der Auslösewerte des Lärmaktionsplans nicht im Lärmwirkungsbereich eines Großflughafens mit mehr als 50.000 Flugbewegungen/Jahr (Starts und Landungen).

Militärisch genutzte Flughäfen sowie Regionalflughäfen und Landeplätze sind nicht Gegenstand der Lärminderungsplanung.

Gewerbelärm

In Ballungsräumen sind Industrieanlagen, die der IE-Richtlinie unterliegen im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachten. Da Zülpich gem. § 47 b BImSchG kein Ballungsraum ist (s. S. 5 „Ballungsraum“), ist der Gewerbelärm für den Lärmaktionsplan nicht zu untersuchen.

Andere Lärmquellen

Freizeit- oder Nachbarschaftslärm sind nicht Gegenstand der Lärminderungsplanung. Probleme mit dieser Lärmquelle sind außerhalb des Lärmaktionsplans zu regeln.

3. Zuständige Behörde

Für die Erstellung der strategischen Lärmkarten Straßenverkehr sind in Nordrhein-Westfalen die Städte und Gemeinden zuständig. Die Gemeinden in den Nicht-Ballungsräumen werden bei der Berechnung der Lärmkarten durch das LANUV unterstützt.

Die Zuständigkeit für den Lärmaktionsplan regelt § 47e BImSchG. Sie liegt in den Nicht-Ballungsräumen für den Straßenverkehr bei den Gemeinden oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Im Land Nordrhein-Westfalen bestätigt das Landesrecht die Zuständigkeit der Gemeinden:

Stadt Zülpich
Der Bürgermeister

Markt 21
53909 Zülpich

E-Mail: Bauleitplanung@stadt-zuelpich.de
Internet: www.zuelpich.de

Gemeindeschlüssel: 05 3 66 044

4. Geltende Lärmgrenzwerte

Auf nationaler Ebene gibt es keine für die Auslösung von Lärmaktionsplänen verbindlichen Grenzwerte.

Die Stadt Zülpich verwendet bei der Aufstellung des Lärmaktionsplanes die Auslösewerte in Anlehnung an den § 2 Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

geändert worden ist. Diese sieht verschiedene Beurteilungspegel für die unterschiedlichen Gebietsarten vor.

Aufgrund der vorgegeben Immissionswerte der Lärmkartierung des LANUV werden folgende Werte jeweils nach der entsprechenden Gebietsart bewertet:

	Tag BImSchV	Tag (L_{den})	Nacht BImSchV	Nacht (L_{night})
Krankenhausgebäude /Schulen	57	55 – 59 dB (A)	47	< 50 dB (A)
Wohngebiete	59	55 – 59 dB (A)	49	< 50 dB (A)
Mischgebiete	64	60 – 64 dB (A)	54	55 – 59 dB (A)

Sobald diese Werte überschritten werden, sind entsprechende Maßnahmen zu Planen.

5. Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die Ergebnisse der Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen wurden von den Ballungsraum-Kommunen bzw. dem LANUV ermittelt und im Internet unter <https://www.umgebungslaerm.nrw.de/> veröffentlicht.

Folgende Ergebnisse (Stand 06.07.2023) erfasste das LANUV in der 4. Runde der Lärmkartierung (2022):

Lärmeinwirkung durch Hauptverkehrsstraßen

Einwirkungen von Straßenverkehrslärm, der von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen (Hauptverkehrsstraßen) mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr ausgeht:

Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Personen in der Stadt Zülrich:

L_{den} dB (A):	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70 bis 74	ab 75
	148	33	49	63	0

L_{night} dB (A):	ab 50 bis 54	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70
	46	50	67	0	0

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Stadt Zülrich:

L_{den} dB (A):	ab 55	ab 65	ab 75
Größe in km ²	6,5	1,47	0,18

Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude in der Stadt Zülrich:

L_{den} dB (A):	ab 55	ab 65	ab 75
Wohnungen	138	53	0
Schulgebäude	0	0	0
Krankenhausgebäude	0	0	0

6. Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Die Ergebnisse zeigen, dass vergleichsweise wenige Personen in Zülrich oberhalb der Auslösewerte von $L_{den} > 55 / 60$ dB (A) bzw. $L_{night} > 50 / 55$ dB (A) liegen.

Hierbei sind auch immer die jeweiligen Gebietsqualitäten zu berücksichtigen, die bei der Betrachtung zu einer Verringerung der betroffenen Personen führen könnten.

7. In der Stadt Zülrich vorhandene Lärmprobleme und verbesserungswürdige Situationen

Das LANUV hat in seiner Lärmkartierung folgende mit mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr (DTV > 8.200 Kfz) befahrene Straßen (-abschnitte) kartiert:

- A 1 entlang des Stadtgebiets,
- B 56 zwischen KVP Münstertor und Anschluss B 265,
- B 265 zwischen L 264 (KVP Siechhaus) und B 56 n,
- B 56 n im Bereich der Auffahrt von der B 265 aus Richtung Zülrich,
- B 266 entlang des Stadtgebiets (Entlang der Grenze zur Stadt Mechernich – Bereich Obergartzem)

Sobald in der folgenden Auswertung davon ausgegangen wird, dass eine verbesserungswürdige Situation vorliegt, wird dieser eine Nummer für die Maßnahmenplanung zugewiesen.

A 1 entlang des Stadtgebiets

Die Bundesautobahn A 1 verläuft an zwei Stellen entlang des Stadtgebiets.

Beim ersten handelt es sich um einen ca. 2,8 km langen Abschnitt im Bereich der Ortschaften Wichterich und Mülheim (Siehe Anlage 1). Hier besteht gemäß der Lärmkartierung des LANUV keine Betroffenheit von Personen.

Der zweite ca. 2,0 km lange Abschnitt verläuft im Bereich der Ortschaften Dürscheven und Enzen, wobei die Ortschaft Enzen gem. der Lärmkartierung nicht betroffen ist (siehe Anlage 2).

Dürscheven ist im Bereich der Straßen Bleistraße, Bendenstraße, Heidegarten, Alte Heide, Johann-Greuel-Straße, Zum Kelderberg und Heerstraße bei der 24h Betrachtung (L_{den}) mit Werten zwischen 55 und 59 dB (A) (siehe Anlage 2). Bei den genannten Straßen handelt es sich um Wohngebiete, bei denen Werte bis 59 dB (A) zulässig sind. Somit besteht in der Betrachtung der L_{den} Werte keine verbesserungswürdige Situation.

Bei der Betrachtung der L_{night} Karte für Dürscheven fällt auf, dass für die Straßen Bleistraße, Bendenstraße, Josef-Greuel-Straße, Heerstraße und Heidegarten Werte zwischen 50 und 54 dB (A) ausgewiesen werden. Diese überschreiten den Immissionsgrenzwert für die Nacht für Wohngebiete. Hier besteht somit eine verbesserungswürdige Situation (Nr. 1).

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplans 42/5 Dürscheven „Heidegarten II“ hat Straßen.NRW Eingaben gemacht. Darin wurde hingewiesen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung kein Anspruch auf einen aktiven oder passiven Lärmschutz durch den Verkehrslärm der B 56 besteht. Auf möglichen Lärm durch die A 1 wurde nicht hingewiesen.

B 56 zwischen KVP Münstertor und Anschluss B 265

Dieser Abschnitt lässt sich in 3 Teilbereiche unterteilen.

Der erste Teil der Bundesstraße befindet sich zwischen den Kreisverkehrsplätzen Münstertor und Römergärten (Nideggener Straße) hier werden an den Hauswänden Werte bis zu 74 dB (A) in der Lärmkarte L_{den} ausgewiesen (siehe Anlage 4). In der Nacht (L_{night}) sinken die Werte auf den Pegelbereich zwischen 60 und 64 dB (A) (siehe Anlage 5). Dieser Bereich ist als Mischgebiet zu werten. Somit liegen die Immissionsgrenzwerte bei 64 dB (A) am Tag und 54 dB (A) in der Nacht. Diese Werte werden beide überschritten. Aus diesem Grund besteht in diesem Bereich eine verbesserungswürdige Situation (Nr. 2).

Der zweite Abschnitt liegt zwischen dem KVP Römergärten und der Unterführung des Wirtschaftswegs.

Teile des Mischgebiets Nideggener Straße 22 bis 32 bis Neuer Weg 19 – 21 (Bebauungsplan 11/24) liegen über dem Grenzwert von 64 dB (A). Die vom LANUV ermittelten Werte für die Ortschaft Hoven liegen in dem Bereich zwischen 55 und 59 dB (A) und sind somit im Wohngebiet zulässig (siehe Anlage 4).

In der Betrachtung der Nachtwerte L_{night} (siehe Anlage 5) ist das Mischgebiet teilweise mit Werten zwischen 55 und 59 dB (A) betroffen. Somit ist auch hier der Grenzwert von 54 dB (A) der 16. BImSchV für Mischgebiete überschritten. Daher ist auch hier eine verbesserungswürdige Situation vorliegend (Nr. 3).

Der letzte Abschnitt zwischen der Unterführung des Wirtschaftswegs und dem Anschluss der B 56 an die B 265 sind sowohl in der 24h als auch in der Nachtbewertung des LANUV keine Personen von Schallimmissionen betroffen (siehe Anlagen 4 und 5). Daher liegt keine verbesserungswürdige Situation vor.

B 265 zwischen L 264 (KVP Siechhaus) und B 56 n

Der Bereich der B 265 betrifft laut Lärmkartierung des LANUV zwei Bereiche. Zum einen die Ortschaft Rövenich und zum anderen das Siechhaus.

Die Ortschaft Rövenich ist im Bereich des Drimbornwegs und der Oberelvenicher Straße betroffen. Hier werden im 24h-Pegel Werte zwischen 55 und 59 dB (A) (siehe Anlage 6) ermittelt. Diese liegen im für Wohngebiete zulässigen Bereich. Beim Nachtpegel ist die Ortschaft nicht betroffen (siehe Anlage 7). Aus diesen Gründen besteht hier keine verbesserungswürdige Situation.

Das im Außenbereich liegende Siechhaus ist gem. § 2 Abs. 2 16. BImSchV in die Gebietsqualität eines Mischgebiets einzuordnen.

In diesem Bereich wird in den Karten für den 24h Pegel an der Gebäudewand ein Pegelwert von über 75 dB (A) ausgewiesen (siehe Anlage 6) und ein Nachtpegel bis zu 69 dB (A). Beide Werte liegen über den jeweiligen Grenzwerten für Mischgebiete. Aus diesem Grund besteht hier eine verbesserungswürdige Situation (Nr. 4).

B 56 n im Bereich der Auffahrt von der B 265 aus Richtung Zülrich

Dieser Bereich der B 56 n liegt in der Nähe der Ortschaft Rövenich. Die Karten des LANUV stellen zwar für die Auffahrt Lärmpegel dar, allerdings erreichen die Immissionen nicht die Ortschaft (siehe Anlage 6). Daher besteht hier keine verbesserungswürdige Situation.

B 266 entlang des Stadtgebiets

Die B 266 verläuft in einem ca. 600 m langen Abschnitt entlang der Gemeindegrenze zu Mechernich. Hier fallen zwar Pegelwerte auf die Flächen des Gemeindegebiets der Stadt Zülrich, diese betreffen jedoch keine Personen (siehe Anlage 8). In der Karte des LANUV besteht ein Zeichenfehler der Gemeindegrenze. Diese verläuft direkt entlang der B 266, sodass die Straße an sich auf dem Gebiet der Stadt Mechernich liegt.

Da keine Personen an dieser Stelle betroffen sind, besteht an dieser Stelle keine verbesserungswürdige Situation.

Zusammenfassung der verbesserungswürdigen Situationen

Aufgrund der oben genannten Ausführungen ergeben sich auf dem Gebiet der Stadt Zülrich vier verbesserungswürdige Situationen:

Nr.1: A 1 Bereich Dürscheven

Nr. 2: B 56 Nidegger Straße

Nr. 3: B 56 zwischen KVP Römergärten und Unterführung Wirtschaftsweg

Nr. 4: B 265 Siechhaus

8. Maßnahmenplanung

Allgemeine Maßnahmen / Möglichkeiten

Um den Straßenverkehrslärm zu mindern, kommen sowohl bauliche als auch verkehrsorganisatorische Maßnahmen in Betracht.

Dabei kann man zwischen der Vermeidung, der Verminderung und der Verlagerung unterscheiden.

Folgende Beispiele für Vermeidung, Verminderung und Verlagerung des Straßenverkehrslärms können genannt werden:

Vermeidung:

- Verringerung des PKW-Verkehrs
- Förderung des ÖPNV-, Rad- und Fußverkehrs
- Reduzierung des LKW-Verkehrs durch eine entsprechende Planung der Logistik
- Durchfahr- und Nachtfahrverbote für PKW

Verminderung:

- Sanierung schadhafter Fahrbahnoberflächen oder Ersatz mit leiseren Fahrbahnbelägen
- Absenkung der zul. Höchstgeschwindigkeit auf z.B. 30 km/h
- Verstetigung des Verkehrsflusses („grüne Welle“) durch Koordination der Lichtsignalanlagen bei Tempo 30 / 50, Kreisverkehre
- Parkraummanagement mit Be- und Entladezonen zur Verhinderung von 2. Reihe-Parken
- Vorbereitende Bauleitplanung (Trennung unverträglicher Nutzungen, Festsetzung der geschlossenen Bauweise, straßenabgewandte Anordnung schutzbedürftiger Räume)

Verlagerung

- Fahrverbote für bestimmte Fahrzeuggruppen bzw. zu bestimmten Zeiten
- Verkehrsorganisation wie Zuflussdosierung, Leitsysteme oder Einbahnstraßen
- Verkehrsberuhigung des Nebennetzes und Vorhaltung eines leistungsfähigen Straßennetzes
- Umleitung des Durchgangsverkehrs

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Nr. Situation	Maßnahme	Erläuterung
1	Keine	Bisher wurden keine lärm mindernde Maßnahmen angedacht

2	Keine	Bisher wurden keine lärmmindernde Maßnahmen angedacht
3	Keine	Bisher wurden keine lärmmindernde Maßnahmen angedacht
4	Reduzierung der max. Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h	Seit Jahren besteht zwischen dem KVP B 265 / L 264 und Zufahrt Rövenich eine Temporeduzierung auf der freien Strecke.

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Im Zuge der geplanten Maßnahmen muss bedacht werden, dass die Stadt Zülpich - mangels behördlicher Zuständigkeit - die meisten Maßnahmen nur vorschlagen kann. Bei der Umsetzung liegt die Zuständigkeit beim zuständigen Straßenbaulastträger, hier Straßen.NRW bei Bundesstraßen und Die Autobahn GmbH des Bundes für die Autobahn. Dazu kommt der Kreis Euskirchen als zuständiges Straßenverkehrsamt.

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Nr. Situation	Maßnahmenart	Erläuterung
1	Errichtung einer Lärmschutzwand oder Temporeduzierung in den Nachtstunden	In Dürscheven werden die Nachtwerten um bis zu 5 db (A) überschritten. Um in der Nacht eine Reduzierung der Lärmimmissionen durch die Bundesautobahn A 1 zu erreichen, wird die Errichtung einer Lärmschutzwand oder eine Temporeduzierung in der Nacht auf z.B. 100 km/h vorgeschlagen
2	Temporeduzierung und Verteilung der vorhandenen Verkehre	Im Bereich der Nideggener Straße gilt innerhalb der Ortschaft eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Hier könnte durch eine Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit sowohl am Tag wie auch in der Nacht zu einer Lärmreduzierung von 2 bis 4,5 dB führen. Zusätzlich wird nach Fertigstellung der Hapterschließungsstraßen des Neubaugebiets „Seeterrassen“ von einer zieloptimierteren Verteilung der Verkehre und gegebenenfalls einer Entlastung der Nideggener Straße ausgegangen.
3	Reduzierung der max. Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h	In dem Bereich wird der zulässige Nachtpegel teilweise leicht überschritten. Aus diesem Grund wird hier eine

		Temporeduzierung von 100 auf 70 km/h vorgeschlagen.
4	keine	Weitere Maßnahmen, wie z.B. die Errichtung einer Schallschutzwand sind aufgrund der Örtlichkeit nicht zu realisieren.

Bei all den vorgenannten Maßnahmen ist noch zu beachten, dass sich seit Dezember 2022 und der Einführung des Zülpich-Konzepts im ÖPNV die Bus- und Bahnverbindungen in Zülpich stark verbessert haben. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund einer besseren Anbindung der Kernstadt und der Ortschaften durch Busse an die Regionalbahn (Bördebahn) und somit über die Bahnhöfe Euskirchen und Düren an umliegende Großstädte (Köln, Bonn, Aachen) mehr Personen vom Individualverkehr auf den ÖPNV umsteigen und somit die Straßen entlasten. Dadurch wird eine Lärmreduzierung des Verkehrs erwartet. Ebenso sollen geplante Maßnahmen, wie der fahrradfreundliche Ausbau der Römerallee, zu besseren Radwegeverbindungen führen, die ebenfalls eine Verkehrsreduzierung zur Folge haben.

Langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm

Eine langfristige Strategie für den Schutz vor Umgebungslärm für die Stadt Zülpich besteht neben dem Ausbau des ÖPNV und alternativen Mobilitätsangeboten nicht.

Schutz ruhige Gebiete

Im Artikel 3 m) der Umgebungsrichtlinie wird das ruhige Gebiet auf dem Land wie folgt definiert:

„m) „ruhiges Gebiet auf dem Land“ ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist;“

Dies gilt nicht für Geräusche durch forst- und landwirtschaftliche Nutzung. Bauplanungsrechtlich verbindliche festgesetzt Vorhaben (Planfeststellung, Bebauungsplan) sind hierbei zu beachten. Ansonsten gilt die Realnutzung zum Zeitpunkt der Erstellung des Lärmaktionsplans.

Da die Bundesrepublik Deutschland keine Werte zur Definition von ruhigen Gebieten festgelegt hat, liegt es bei den zuständigen Behörden, für ihr Gemeindegebiet eine geeignete Vorgehensweise festzulegen.

In der Fachbroschüre des Umweltbundesamts wird ein akustischer Pegelwert von 40 bis 55 dB(A) L_{den} angegeben, wobei der obere Wert als Maximum gilt. Da die Lärmkarten des LANUV lediglich bestimmte Bereiche abdecken und keine flächendeckende Lärmkarte vorliegt, die alle geforderten Lärmarten (Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) enthält, lassen sich derzeit für die Stadt Zülpich keine ruhigen Gebiete ermitteln.

Geschätzte Anzahl an Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert.

Gemäß dem Ergebnis der Lärmkartierung des LANUV im 24h-Pegel sind insgesamt ca. 293 Personen lärmbelastet. Nimmt man den Pegelbereich 55 bis 59 dB(A) heraus, da diese noch innerhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV liegen, sind noch ca. 145 Personen betroffen.

Abgesehen von der Situation am Siechhaus (2 gemeldete Personen – Stand 09.08.2023) wird bei einer Realisierung aller Maßnahmen eine Reduzierung des Straßenverkehrslärms erwartet. Damit würde sich eine Verbesserung für mind. 143 Personen zuzüglich der Verbesserung für die Nachtlärmwerte in Dürscheven ergeben.

9. Mitwirkung der Öffentlichkeit

Art der Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Lärmaktionsplan durchläuft, angelehnt an das Verfahren eines Bauleitplans, ein zweistufiges Beteiligungsverfahren.

Eine erste Beteiligung hat im Herbst 2023 stattgefunden eine zweite Beteiligung ist im Frühjahr 2024 vorgesehen. Den Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wird dann jeweils ein Monat Zeit gegeben, sich an dem Verfahren zu beteiligen.

Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Erste Offenlage:

Vom 23.10.2023 bis zum 24.11.2023

Zweite Offenlage:

Vom xx.xx.2024 bis zum xx.xx.2024

Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Im Laufe der öffentlichen Beteiligung sind die eingegangenen Anregungen zu werten und ggf. in den Lärmaktionsplan einzuarbeiten.

Dokumentation

An dieser Stelle werden die eingegangenen Stellungnahmen und Rückmeldungen aufgenommen.

Erste Offenlage (23.10.2023 – 24.11.2023):

Es sind 6 Anregungen aus der Bürgerschaft und zwei Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Alle Anregungen aus der Bürgerschaft beziehen sich auf Bereiche, die

nicht von der Lärmkartierung erfasst wurden und somit im Lärmaktionsplan nicht berücksichtigt werden.

Die Anregungen des Kreises Euskirchen haben zu einer redaktionellen Überarbeitung der Passage „Gewerbelärm“ im Kapitel 2 geführt.

Alle eingegangenen Anregungen sowie die entsprechenden Wertungen sind als Anlage 10

Zweite Offenlage (xx.xx.2024 – xx.xx.2024):

10. Evaluierung des Aktionsplans

Überprüfung der Umsetzung und Wirksamkeit

Im Zuge der nächsten Kartierung durch das LANUV und der dann zu erfolgenden Aktualisierung des Lärmaktionsplans der Stadt Zülpich erfolgt voraussichtlich fünf Jahre nach Beschluss des Lärmaktionsplans eine Überprüfung anhand der Werte und Karten des LANUV.

11. Inkrafttreten des Aktionsplans

Datum des Inkrafttretens des Aktionsplans

Die während der öffentlichen Auslegung und der parallel hierzu durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 47d (3) BImSchG vorgetragenen Stellungnahmen wurden entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage wurde der Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Zülpich in der Sitzung des Rates der Stadt Zülpich am XX.XX.2024 abschließend beschlossen.

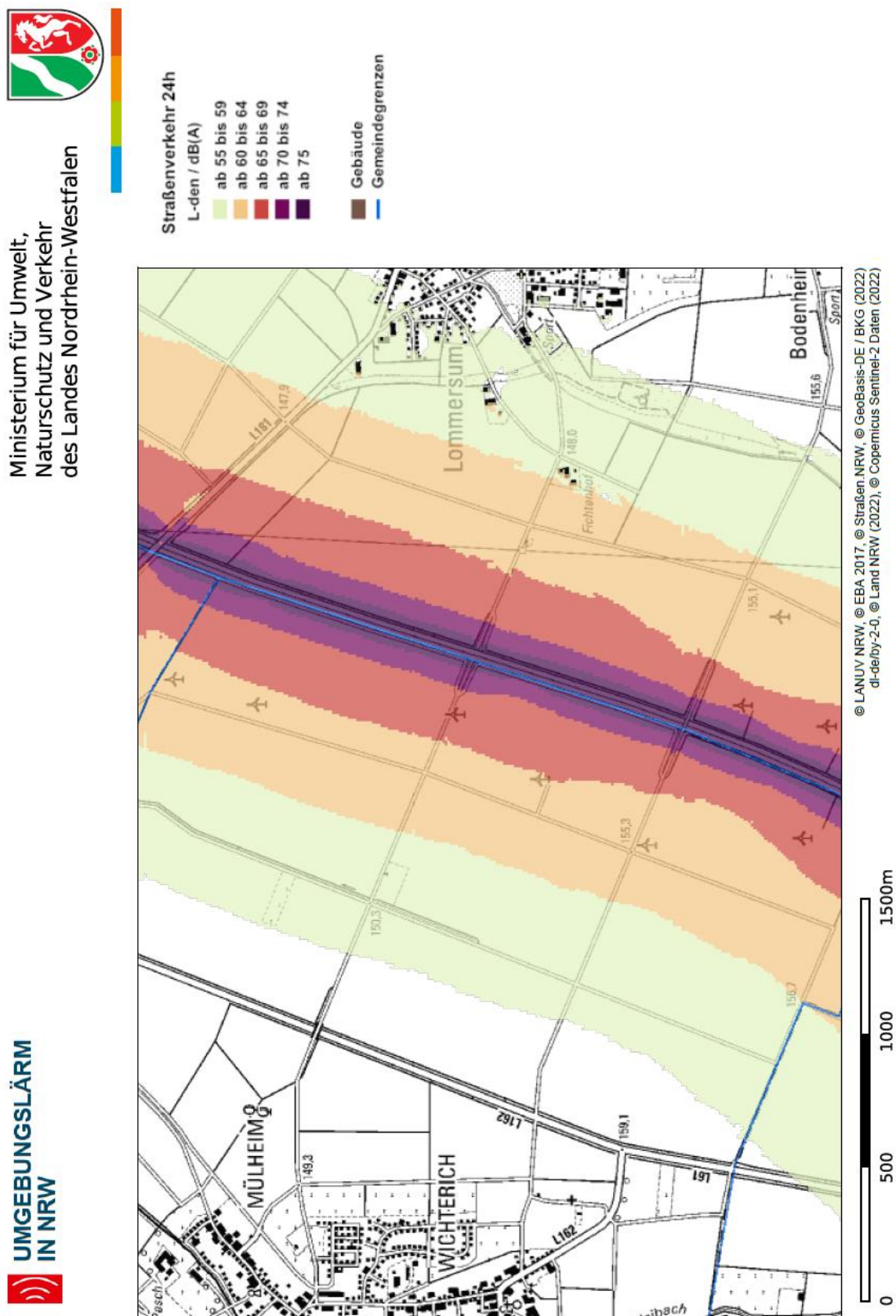
Der Lärmaktionsplan ist auf der Internetseite der Stadt Zülpich unter <https://www.zuelpich.de/wohnen-leben/stadtplanung.php> einzusehen.

Zülpich, den xx.xx.2024

Bürgermeister

Anlagen

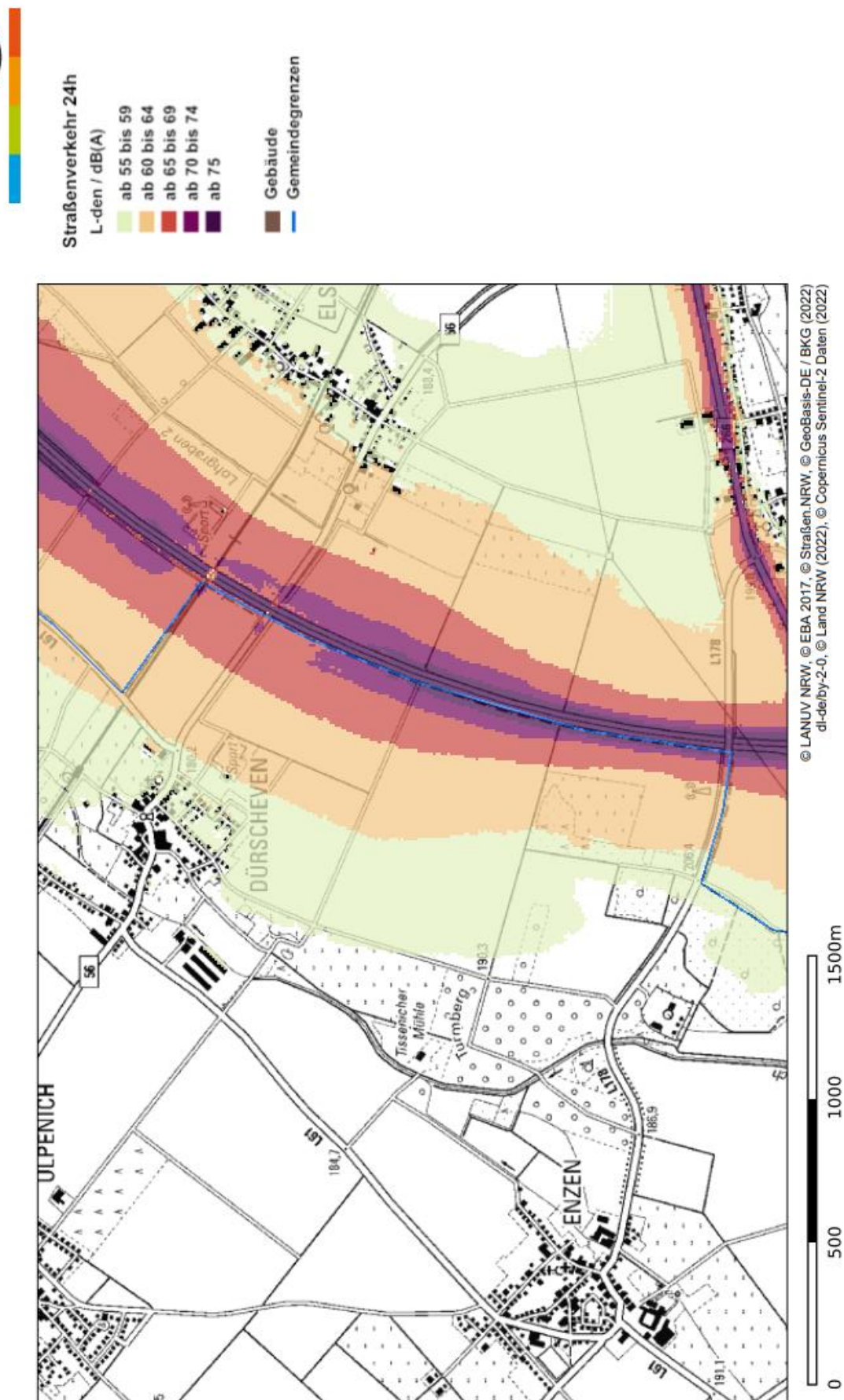
Anlage 1 - Lärmkarte Wichterich und Mülheim L_{den}



Anlage 2 – Lärmkarte Dürscheven und Enzen L_{den}



Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

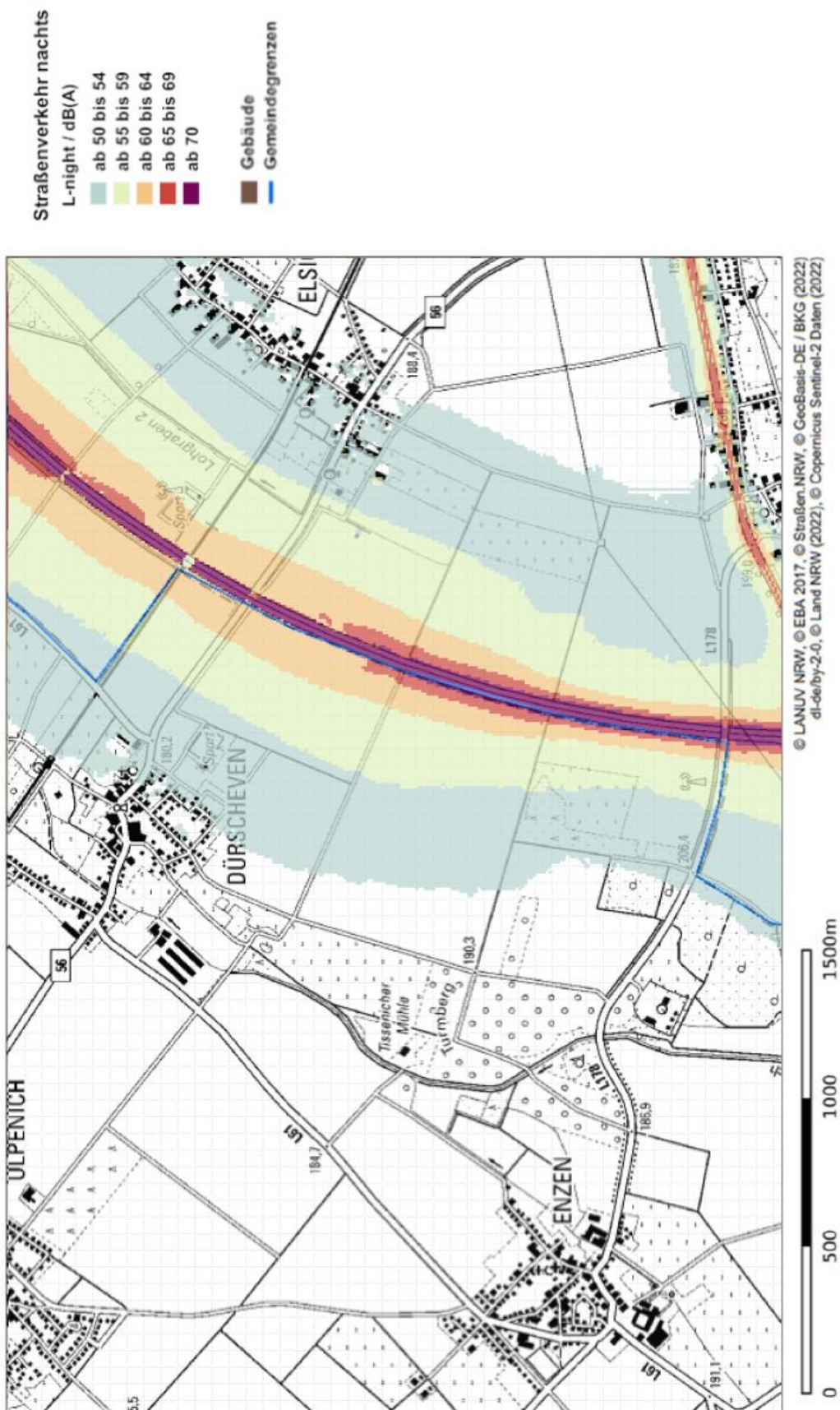


Anlage 3 - Lärmkarte Dürscheven und Enzen L_{night}

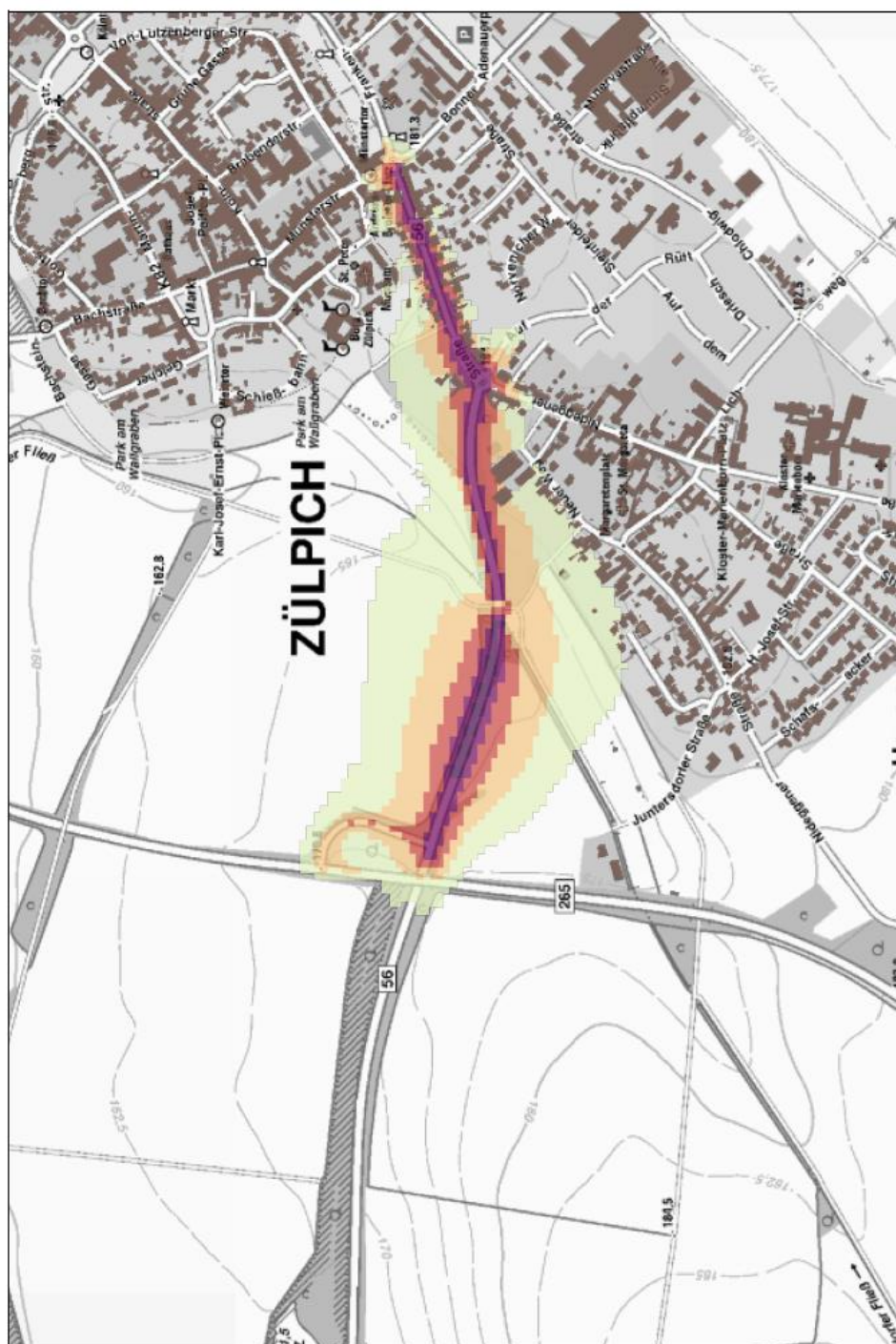


Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

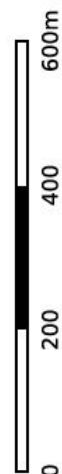
UMGEBUNGSLÄRM
IN NRW



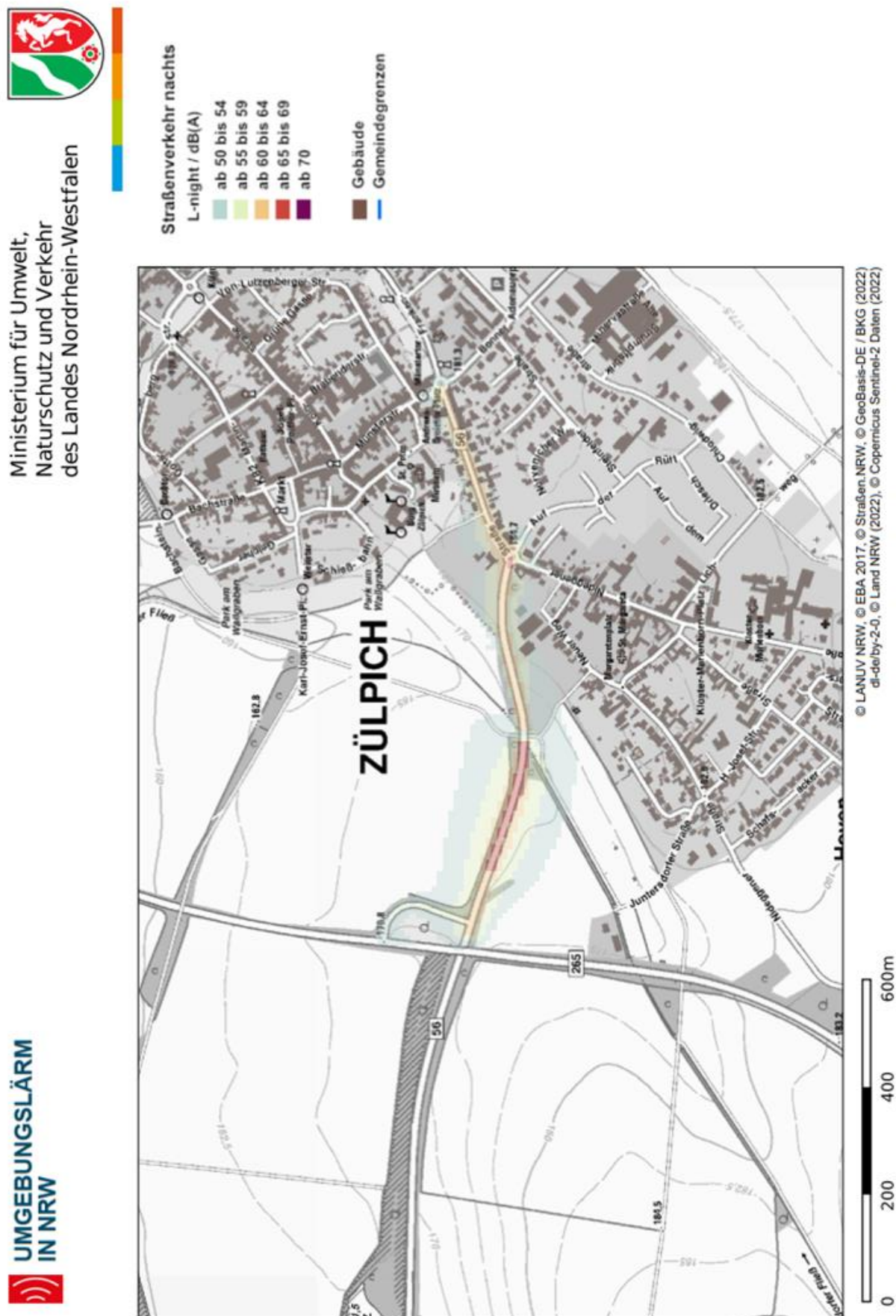
Anlage 4 - Lärmkarte Zülpich und Hoven L_{den}



© LANUV NRW, © EBA 2017, © Straßen.NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2022)
 di-deby-2-0, © Land NRW (2022), © Copernicus Sentinel-2 Daten (2022)



Anlage 5 - Lärmkarte Zülpich und Hoven L_{night}



Anlage 6 - Lärmkarte Rövenich / Siechhaus L_{den}



Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

**UMGEBUNGSLÄRM
IN NRW**

**Straßenverkehr 24h
L_{den} / dB(A)**

ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70 bis 74	ab 75
ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70 bis 74	ab 75

**Gebäude
Gemeindegrenzen**



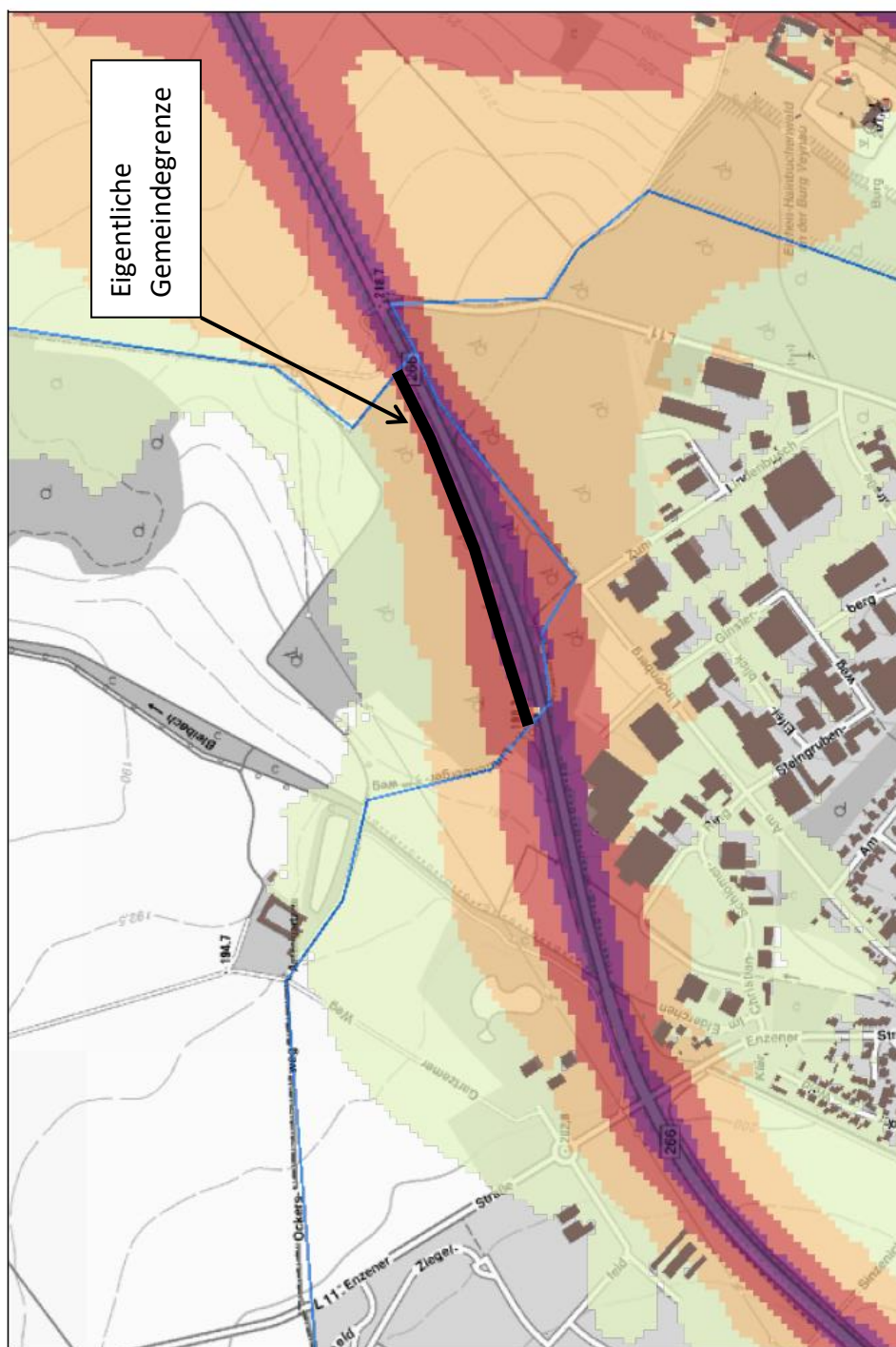
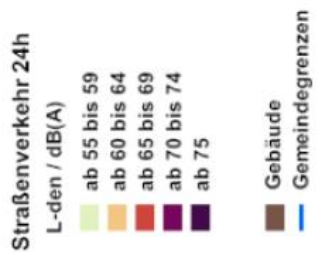
© LANUV NRW, © EBA 2017, © Straßen.NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2022)
di-de/by-2.0, © Land NRW (2022), © Copernicus Sentinel-2 Daten (2022)

0 200 400 600m

Anlage 8 - Lärmkarte B 268 entlang des Stadtgebiets L_{den}



Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



© LANUV NRW, © EBA 2017, © Straßen.NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2022)
di-de-by-2-0, © Land NRW (2022), © Copernicus Sentinel-2 Daten (2022)

Anlage 9 – Eingegangene Anregungen der ersten Offenlage (23.10.2023 – 24.11.2023) und ihre Wertung

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1.1	Kreis Euskirchen - Der Landrat	Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Aufstellung des Lärmaktionsplans keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Stellungnahmen der Fachabteilungen zu berücksichtigen: Straßenverkehrsamt Der Lärmaktionsplan wird grundsätzlich aus verkehrsrechtlicher Sicht begrüßt. Die Umsetzung der Maßnahmen muss jedoch mit Blick auf die Vereinbarkeit mit den Regelungen der StVO geprüft werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Abschluss des Verfahrens wird die Stadt auf den Kreis zukommen, um die Maßnahmen im Zuge einer Verkehrsschau zu prüfen.	Die Verwaltung empfiehlt dem Rat zu beschließen, entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu verfahren.
1.2	Kreis Euskirchen - Der Landrat	Immissionsschutz Die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes zum Schutz der Menschen vor Lärmproblemen und Lärmauswirkungen wird von der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen grundsätzlich begrüßt. Eine Zuständigkeit zur Beurteilung der durch Straßenverkehr verursachten Geräusche liegt bei der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde nicht vor. Zuständig hierfür ist der Straßenlastbauträger (Straßen NRW,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde im Zuge der Überarbeitung des LAP für die Offenlage eingearbeitet.	Die Verwaltung empfiehlt dem Rat zu beschließen, entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu verfahren.

		Die Autobahn GmbH). Hinweis: Unter Punkt 2 Gewerbelärm wird die Richtlinie 96/61/EG zitiert. Diese Richtlinie war die Vorgängerrichtlinie der Richtlinie 2008/1/EG, welche wiederum durch die Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie -IE-Richtlinie) ersetzt wurde. Im LAI-Hinweise zur Lärmbekämpfungsplanung Stand 19.09.2022 Pkt. 17.4 heißt es: "In Ballungsräumen sind Industrieanlagen, die der IE-Richtlinie unterliegen im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachten".		
1.3	Kreis Euskirchen - Der Landrat	Die Aufstellung eines Lärmaktionsplan wird von der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich begrüßt. Vorrangiges Ziel des Lärmaktionsplans ist, den Menschen vor Lärmproblemen und Lärmauswirkungen zu schützen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass mit den in diesem Zusammenhang geplanten Maßnahmen zur Lärminderung, in der Regel auch positive Wirkungen auf Natur und Landschaft, insbesondere auf wild lebende Tiere, erzielt werden. Im Falle von baulichen Maßnahmen zur Lärminderung (z.B. Lärmschutzwände), die möglicherweise aus dem Lärmaktionsplan resultieren, sind Auswirkungen auf Natur und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Verwaltung empfiehlt dem Rat zu beschließen, entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu verfahren.

		Landschaft im Zuge der nachgeordneten Planungen zu prüfen.		
1.4	Kreis Euskirchen - Der Landrat	Träger der Landschaftsplanung Die Aufstellung eines Lärmaktionsplan wird vom Träger der Landschaftsplanung grundsätzlich begrüßt. Von dem Lärmaktionsplan sind indirekt, z.B. durch Hauptverkehrsstraßen, die durch Landschaftsschutzgebiete verlaufen, auch geschützte Teile von Natur und Landschaft des Landschaftsplans 44a "Zülpich" des Kreises Euskirchen betroffen. Von negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete oder -objekte des Landschaftsplans, infolge der Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Lärminderung ist in der Regel nicht auszugehen. Im Falle von baulichen Maßnahmen zur Lärminderung (z.B. Lärmschutz-wände), die möglicherweise aus dem Lärmaktionsplan resultieren, ist im Zuge der nachgeordneten Planungen zu prüfen, ob ggf. Verbote des Landschaftsplan ausgelöst und entsprechende Genehmigungen erforderlich werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Verwaltung empfiehlt dem Rat zu beschließen, entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu verfahren.
2	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Ville-Eifel / Hauptsitz Euskirchen	Im LAP-Entwurf werden folgende Straßen aufgeführt, die in der Baulast der Regionalniederlassung Ville-Eifel liegen: - B56 Nidegger Straße - B56 zwischen KVP Römergärten und Unterführung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das weitere Vorgehen ist nach Abschluss des Verfahrens mit den Beteiligten abzustimmen.	Die Verwaltung empfiehlt dem Rat zu beschließen, entsprechend der Stellungnahme der

	Wirtschaftsweg - B265 Siechhaus Als Maßnahmen zur Lärminderung wird im Bericht (LAP, Entwurf Stand 04.09.2023) für die beiden v. g. Abschnitte der B56 vorgeschlagen, die jeweils vorhandene zulässige Geschwindigkeit zu reduzieren. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Die Anordnungen von Geschwindigkeitsreduzierungen aus Lärmschutzgründen, sind als straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde zu prüfen. Voraussetzung für die Bewertung einer solchen Maßnahme ist eine schalltechnische Berechnung nach RLS-90, auf Grundlage der "Richtlinien für verkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm". Straßen NRW als Baulastträger wird an dem Abwägungsprozess von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beteiligt und gibt dann, bezogen auf den zu betrachtenden Fall, eine Stellungnahme ab. Hierbei hat der Straßenbaulastträger die Funktion der Straße entsprechend ihrer Widmung im Blick zu halten.		Verwaltung zu verfahren.
Nr. Person ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag

3.	27180	Der Lärm der durchfahrenden Fahrzeuge auf der B56/L61 in der Ortslage Dürscheven kann einfach reduziert werden, in dem eine 30km/h Zone innerhalb des Ortes eingerichtet wird, der Schwerlastverkehr, der völlig unnötig den Ort passieren darf, auf die B56N umgeleitet wird. Es ist auch völlig unsinnig, Schwerlastverkehr auf der L61 in, nach und von Enzen bzw. Schwerfen zuzulassen, da dort keine Firma oder kein Betrieb existiert, der diese Frequenz an passierenden LKWs auf dieser Strecke erfordert. Ein Verbot der Nutzung würde nicht nur den Lärm, sondern auch die Gefahr eines Unfalls an der Kreuzung B56 / L61 Richtung Enzen minimieren, die besteht, da dort täglich mehrere LKWs waghalsige Abbiegemanöver über die Bürgersteige unternehmen. Die Firma Hochwald kann und darf meiner Meinung nach nur über die B266 angefahren werden. Wenn dann noch die unnötigen gesteuerten Auspuffanlagen vieler PKWs verboten würden, wäre das Lärmproblem in Dürscheven und anderen Orten, im übrigen auch der Kernstadt, ganz einfach reduziert, abgesehen von einigen neuen Verkehrsschildern im übrigen ohne Kosten!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die B 56 im Bereich Dürscheven fällt laut LANUV nicht unter die Kriterien einer zu betrachtenden Hauptverkehrsstraße im Sinne des § 47 b BImSchG. Aus diesem Grund besteht keine Lärmkartierung des LANUV für die B 56 im Bereich Dürscheven und die Anregung kann somit nicht im Lärmaktionsplan berücksichtigt werden. Die Anregungen sollen im Zuge einer Verkehrsschau durch das Straßenverkehrsamt des Kreises Euskirchen vorgebracht werden.	Die Verwaltung empfiehlt dem Rat zu beschließen, entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu verfahren.
4.	27179	Wir wohnen mit unserer Familie an der B56 (Heerstraße) in Dürscheven und sind von dem von der Straße ausgehenden Lärm deutlich betroffen. Es ist sicher kein leichtes Unterfangen den Verkehr um	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die B 56 im Bereich Dürscheven fällt laut LANUV nicht unter die Kriterien einer zu	Die Verwaltung empfiehlt dem Rat zu beschließen, entsprechend der

		Dürscheven umzuleiten und es ist für mich auch keine Seltenheit dass ich schon mal 2-3 Minuten brauche um morgens aus der Einfahrt rauszukommen. Das größere Problem was den Lärm überwiegend verursacht ist dass sehr viele Autos die Höchstgeschwindigkeit teils deutlich überschreiten und mit 70 oder 80 km h hier vorbeifahren und dann in der Kurve wieder stark abbremsen und laute Bremsgeräusche vernehmbar sind. Vor ca. 2 Wochen gab es auch in diesem Kurvenbereich wieder einen Unfall. Es gab schon zuvor mehrfach Unfälle in diesem Bereich. Es ist daher als erstes zwingend erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen um Vorkehrungen zu treffen, dass die Fahrzeuge die Geschwindigkeiten reduzieren müssen, wenn Sie den Ort durchqueren müssen. Ich würde dringend empfehlen, als erstes eine Geschwindigkeitsanzeigetafel zu installieren. Es sollte geprüft werden, welche Möglichkeiten bestehen, die zulässige Geschwindigkeit auf 30 km h zu begrenzen. Dies würde zusätzlich zu den lärmtechnischen Gründen auch sicherheitstechnisch für deutliche Verbesserungen sorgen.	betrachtenden Hauptverkehrsstraße im Sinne des § 47 b BImSchG. Aus diesem Grund besteht keine Lärmkartierung des LANUV für die B 56 im Bereich Dürscheven und die Anregung kann somit nicht im Lärmaktionsplan berücksichtigt werden. Die Anregungen sollen im Zuge einer Verkehrsschau durch das Straßenverkehrsamt des Kreises Euskirchen vorgebracht werden.	Stellungnahme der Verwaltung zu verfahren.
5.	27092	Ich bin Eigentümerin eines Hauses in der Heerstr., 53909 Zülrich-Dürscheven. Das Haus liegt an der B 56 (Ca.7000 Autos pro Tag). Zwischen Haus und Straße sind gerade mal 60 cm Bordstein. Der Verkehr führt dort im Haus sowie im	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die B 56 im Bereich Dürscheven fällt laut LANUV nicht unter die Kriterien einer zu betrachtenden Hauptverkehrsstraße im Sinne	Die Verwaltung empfiehlt dem Rat zu beschließen, entsprechend der Stellungnahme der

		Garten zur massiven Lärmbelästigung. Ein aus dem Haus gehen ist durch den starken Verkehr sehr gefährlich und ist nicht mehr auszuhalten. Das aus und in den Hof fahren ist alleine unmöglich und nur mit einer zusätzlichen Person als Einweiser machbar. Der Luftzug der Fahrzeuge, die Motorgeräusche, Abbremsen und Beschleunigen ist so laut, dass dort ein Wohnen über längere Zeit krank macht. Der Aufenthalt im Garten kann nicht genossen werden. Gerne lade ich Sie und ihre Kollegen ein um sich ein Bild vor Ort zu machen und sich einen Eindruck über die Situation zu machen. Hilfreich wäre eine 30er Zone für die Heerstrasse in Dürscheven und eine Auf- sowie Abfahrt in Lüssem auf den Autobahnzubringer.	des § 47 b BImSchG. Aus diesem Grund besteht keine Lärmkartierung des LANUV für die B 56 im Bereich Dürscheven und die Anregung kann somit nicht im Lärmaktionsplan berücksichtigt werden. Die Anregungen sollen im Zuge einer Verkehrsschau durch das Straßenverkehrsamt des Kreises Euskirchen vorgebracht werden. Die Anregung einer Auf- und Abfahrt auf den Autobahnzubringer bei Lüssem wird an den Straßenbaulastträger weitergegeben.	Verwaltung zu verfahren.
6.	27091	Wir wohnen an der B56 Heerstraße in 53909 Zülrich-Dürscheven. Wir sind an diesem Ort durch meine Vorfahren seit ca. 200 Jahren ortsansässig. Meine Vorfahren haben es noch erlebt, dass mit Kutsche und Pferd die Straße benutzt werden. Zur Zeit ist es so, dass täglich ca. 7000 Fahrzeuge (Messung der Stadt Zülrich) die Straßen an unserem Hause vorbei fahren. Dies führt zu erheblichem Lärm. Dieser Lärm durch Erschütterungen, Abbremsen, Beschleunigung sowie Motorgeräusche macht auf Dauer krank!!!! Er führt zu Schlafstörungen und sonstigen Erkrankungen. Hinzu kommen Fahrzeuge,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die B 56 im Bereich Dürscheven fällt laut LANUV nicht unter die Kriterien einer zu betrachtenden Hauptverkehrsstraße im Sinne des § 47 b BImSchG. Aus diesem Grund besteht keine Lärmkartierung des LANUV für die B 56 im Bereich Dürscheven und die Anregung kann somit nicht im Lärmaktionsplan berücksichtigt werden. Die Anregungen sollen im Zuge einer	Die Verwaltung empfiehlt dem Rat zu beschließen, entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu verfahren.

		die durch Tuning Motorfehlzündungen produzieren, ebenso Motorräder die mit der Drehzahl spielen und damit erheblich Lärm produzieren. Nachts wird die Strecke durch die Kurven und das Gefälle als Nordschleife (Nürburgring) missbraucht. Zu der kurvenreichen Strecke ist erschwerend hinzunehmen, dass vor unserem Haus eine Fahrbahnverengung zu finden ist, wodurch immer gebremst und beschleunigt wird. Es finden in regelmäßigen Abständen Unfälle statt. Diese führten bereits mehrfach zum Tode. Bei LKW- Fahrten ist es oft so, dass durch das Kanalsystem (Kanaldeckel) zusätzlich Geräusche entstehen. In Zülrich hat man am Ortseingang die B 56 zur 30er Zone gemacht. Dafür möchten auch wir appellieren. Zu dem ist es fraglich, warum so viele Lkw's den Ort durchfahren, obwohl eine Umgehungsstraße nach Zülrich führt. Ebenso ist zwingend erforderlich einen Autobahnaufbringer bei Lüssem zu installieren. Eine Mautsäule vor Dürscheven halten wir ebenso für erforderlich.	Verkehrsschau durch das Straßenverkehrsamt des Kreises Euskirchen vorgebracht werden.	
7.	27060	Um den Lärm, den die B 56 im Bereich der Ortslage Dürscheven fahrenden Kraftfahrzeuge verursachen, zu reduzieren, muss meiner Meinung nach zum einen die maximale Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h reduziert werden. Zum anderen muss und kann die Durchfahrt für Fahrzeuge mit einem zGG von mehr als 7500kg	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die B 56 im Bereich Dürscheven fällt laut LANUV nicht unter die Kriterien einer zu betrachtenden Hauptverkehrsstraße im Sinne des § 47 b BImSchG. Aus diesem Grund besteht keine	Die Verwaltung empfiehlt dem Rat zu beschließen, entsprechend der Stellungnahme der

	untersagt werden. Es gibt parallel die B56N, die all diese Fahrzeuge aufnehmen könnte und sicherlich genügend Kapazitäten hierfür hat. Sie führt in etwa parallel zur B56, sodass der Umweg nicht sehr groß wäre. Auch die Kernstadt würde im Übrigen von diesem Durchfahrtsverbot profitieren. Weiterhin ist es für mich absolut unverständlich und in keinsten Weise nachvollziehbar, warum Schwerlastverkehr die L61 Richtung Enzen, durch Enzen und Richtung Schwerfen befahren darf. Hier existieren keinerlei Unternehmen, die ein Befahren dieser Wege nötig machen. Viele Fahrzeuge kommen von und fahren zur Molkerei Hochwald. Auch dies ist völlig unnötig und führt nicht nur zu viel Lärm bei mir am Abzweig L61 / B56, sondern auch zu gefährlichen Engpässen und zur Zerstörung des Straßenbelags der L61. Ich hege zu einem minimalen Teil die Hoffnung, dass die Zeit, die ich für die Beteiligung investiert habe, nicht ganz verschenkt habe. Des Weiteren erwarte ich, da ich weiß, dass ich von einer Bundesstraße und einer Landstraße schreibe, die beide nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Zülrich liegen, dass Sie als Vertreter der Stadt Zülrich meinen - und sicherlich nicht nur meinen - Standpunkt Richtung Land und Bund vertreten.	Lärmkartierung des LANUV für die B 56 im Bereich Dürscheven und die Anregung kann somit nicht im Lärmaktionsplan berücksichtigt werden. Die Anregungen sollen im Zuge einer Verkehrsschau durch das Straßenverkehrsamt des Kreises Euskirchen vorgebracht werden.	Verwaltung zu verfahren.
--	---	---	---------------------------------

8.	27019	Die enorme tägliche Lärmbelastung durch das sehr starke Verkehrsaufkommen [in Dürscheven] ist extrem nervenaufreibend. Neben dem enormen Lärm der durch die tausenden Autos täglich aufkommt, kommt es häufig zu Unfällen. Erst am 04.11.2023 ist ein Auto aus der Kurve geflogen nachts um 2 Uhr. Ich bitte um Prüfung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 Km oder/und das Aufstellen einer Blitzvorrichtung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die B 56 im Bereich Dürscheven fällt laut LANUV nicht unter die Kriterien einer zu betrachtenden Hauptverkehrsstraße im Sinne des § 47 b BImSchG. Aus diesem Grund besteht keine Lärmkartierung des LANUV für die B 56 im Bereich Dürscheven und die Anregung kann somit nicht im Lärmaktionsplan berücksichtigt werden. Die Anregungen sollen im Zuge einer Verkehrsschau durch das Straßenverkehrsamt des Kreises Euskirchen vorgebracht werden.	Die Verwaltung empfiehlt dem Rat zu beschließen, entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu verfahren.
----	-------	---	--	---